

Herausgegeben von
Axel Frhr. von Campenhausen,
Christoph Link und Jörg Winter

Christian Schulze Pellengahr
Freiherr von Freusberg-Steinhorst

Das Verbot der politischen Betätigung für Geistliche nach katholischem und evangelischem Kirchenrecht sowie im geltenden Staatskirchenrecht

Unter Berücksichtigung der Staaten- und
Verfassungsgeschichte
Deutschlands und Österreichs

Im 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts finden wir in Deutschland und Österreich zahlreiche katholische Priester als aktive Parlamentarier in Parteien und Parlamenten. Nicht nur in der Zeit des Kulturkampfes sind sie dort für die christlichen Werte ebenso mit Nachdruck eingetreten, wie ihre evangelischen Amtsbrüder, die sich bis heute eine Teilhabe am politischen Diskurs als Parlamentarier bewahrt haben. Katholische Priester fehlen indes in den Bundes- und Länderparlamenten – mit einer Ausnahme im Hessischen Landtag – in Deutschland und Österreich heute vollständig. Worin liegt diese katholische Abstinenz begründet? Der Autor geht dieser Frage nach und untersucht einschlägige Regelungen des Staatskirchenrechts – mit der Zentralnorm des Art. 32 Reichskonkordat – und des katholischen und evangelischen Kirchenrechtes und stellt die Normen in den jeweiligen Staaten- und verfassungsgeschichtlichen Kontext. Interessant ist dabei die unterschiedliche Art der Regelung der Thematik in den beiden großen christlichen Kirchen, die von Beurlaubung des Pfarrers als Mandatsträger bis hin zum ausdrücklichen Verbot der Übernahme eines öffentlichen Amtes und Mandates reicht.

Christian Schulze Pellengahr Freiherr von Freusberg-Steinhorst, geboren 1975; Studium der Rechts-, Geschichts- und Agrarwissenschaften in Bonn, Wien, Göttingen und Münster; 2001 Erstes juristisches Staatsexamen am OLG Hamm; 2005 Lic. iur. can. in Münster; 2005 Zweites juristisches Staatsexamen in Düsseldorf; 2006–2008 Landesverwaltungsrat z.A. beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe; seit 2008 Erster Beigeordneter in Velen; 2008 Promotion in Potsdam.

Das Verbot der politischen Betätigung für Geistliche nach katholischem und evangelischem Kirchenrecht sowie im geltenden Staatskirchenrecht

Schriften zum
STAATSKIRCHENRECHT

Herausgegeben von
Axel Frhr. von Campenhausen,
Christoph Link und Jörg Winter

Band 45



PETER LANG

Frankfurt am Main · Berlin · Bern · Bruxelles · New York · Oxford · Wien

Christian Schulze Pellengahr
Freiherr von Freusberg-Steinhorst

**Das Verbot der politischen
Betätigung für Geistliche
nach katholischem
und evangelischem
Kirchenrecht sowie
im geltenden
Staatskirchenrecht**

Unter Berücksichtigung der Staaten- und
Verfassungsgeschichte
Deutschlands und Österreichs



PETER LANG

Internationaler Verlag der Wissenschaften

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <<http://www.d-nb.de>> abrufbar.

Zugl.: Potsdam, Univ., Diss., 2008

Gedruckt auf alterungsbeständigem,
säurefreiem Papier.

ISBN 978-3-653-01495-2 (eBook)

ISSN 1434-3149

ISBN 978-3-631-58914-4

© Peter Lang GmbH

Internationaler Verlag der Wissenschaften

Frankfurt am Main 2009

Alle Rechte vorbehalten.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany 1 2 3 4 5 7

www.peterlang.de

*Meinen Eltern
und meiner verehrten Frau
in
Liebe und Dankbarkeit*

Vorwort

*Wonach du sehnlichst ausgeschaut, es wurde dir beschieden.
Du triumphierst und jubelst laut: Jetzt hab ich endlich Frieden.
Ach Freundchen werde nicht so wild. Bezähme deine Zunge.
Ein jeder Wunsch, wenn er erfüllt, kriegt augenblicklich Junge.*

Wilhelm Busch

Die vorliegende Arbeit ist im Wintersemester 2008/2009 von der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam als Dissertation für den Erwerb des Doktors beider Rechte angenommen worden.

Zur Drucklegung dieser Arbeit ist es mir ebensowohl eine Freude wie auch eine angenehme Pflicht der Höflichkeit, Herrn Univ.-Prof. Dr. Belling, Direktor des Evangelischen Institutes für Kirchenrecht an der Universität Potsdam, für die Überlassung des Themas und die Betreuung der Arbeit herzlichst zu danken.

Besonderer Dank gebührt auch Herrn Univ.-Prof. Dr. Güthoff für die Erstattung des Zweitgutachtens. Den Herren Professoren Freiherr von Campenhausen, Link und Winter danke ich herzlichst für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe „Schriften zum Staatskirchenrecht“.

Darüber hinaus schulde ich den Damen und Herren in den Bischöflichen Generalvikariaten, Diözesanarchiven sowie in den Landeskirchenämtern in Deutschland und Österreich, sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den staatlichen- wie auch kommunal- und Parteiarchiven Dank für bereitwillig gewährte Akteneinsicht und vielfältig zuteil gewordene Auskünfte. Ferner bin ich den Herren Professoren Morsey (Speyer), von Campenhausen (Göttingen), Kuropka (Vechta), Liebmann (Graz), Reinhardt (Bochum) und Ebner (Linz) sowie Herrn Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff (Aachen) und Herrn Dr. Hense (Bonn) für wertvolle Hinweise und Anregungen zu Dank verpflichtet.

Dank sagen möchte ich schließlich auch meinen Eltern, die mich während der ganzen Zeit meines Studiums stets mit jener liebevollen Anteilnahme und fürsorglichen Rückenstärkung unterstützt haben, wie sie seit jeher die berufliche wie private Entwicklung ihrer beiden Kinder begleitet haben. Ebenso gilt mein Dank meiner lieben Frau sowie meinen Schwiegereltern, deren aufmunternder Zuspruch wesentlich zur Vollendung dieser Arbeit und ihrer Drucklegung beigetragen hat.

Darup (Westf.), 07. März 2009

Christian Schulze Pellengahr Freiherr von Freusberg-Steinhorst

Inhaltsübersicht

§ 1	Einleitung	1
Erster Teil		7
§ 2	Die Entstehung konfessioneller Parteien und die Rolle katholischer Priester als Mandatsträger von der Säkularisierung bis zum Dritten Reich	7
§ 3	Politischer Neubeginn nach dem Zweiten Weltkrieg und zunehmende Distanz des katholischen Klerus in Parteien und Parlamenten	72
Zweiter Teil		109
§ 4	Regelungen im öffentlichen Recht/Staatskirchenrecht	109
§ 5	Regelungen im katholischen Kirchenrecht	128
§ 6	Regelungen im evangelischen Kirchenrecht	178
§ 7	Vereinbarkeit des Ausschlusses aus der Politik mit geltendem Verfassungsrecht	191
§ 8	Theologische Begründung und eigene Bewertung	203
§ 9	Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung	212
§ 10	Anhang	221

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	XVII
§ 1 Einleitung	1
A. Der Gegenstandsbereich der Arbeit	1
I. Beschreibung der Ausgangslage	1
II. Zielsetzung der Untersuchung	4
B. Gang der Untersuchung	4
 Erster Teil	
Staaten- und Verfassungsgeschichtlicher Hintergrund	
§ 2 Die Entstehung konfessioneller Parteien und die Rolle katholischer Priester als Mandatsträger von der Säkularisierung bis zum Dritten Reich	7
A. Von der Säkularisierung zur Revolution von 1848 – Versammlungsfreiheit und erste Zusammenschlüsse	7
I. Die Veränderungen durch den Reichsdeputationshauptschluss von 1803	7
II. Geistliche als Staatsmänner: die geistlichen Reichsfürsten im Alten Reich	9
III. Versammlungsfreiheit von 1848: Voraussetzung für ein politisches Engagement der Bürgerschaft	12
B. 1870 – 1918: Katholiken im Deutschen Kaiserreich: Zentrumspartei und Kulturkampf	16
I. Erste fraktionelle Zusammenschlüsse und Gründung der Zentrumspartei	16
II. Der „Kulturkampf“ als Motor des politischen Katholizismus	18
1. Der Kanzelparagraph (§ 130a RStGB) als strafrechtliches Instrumentarium gegen oppositionelle Geistliche	20
2. Entwicklung der Zentrumspartei im Verlauf des Kulturkampfes	21
3. Beilegung des Kulturkampfes unter Umgehung von Zentrum und Episkopat	23
III. Geistliche als fester Bestandteil des Parlamentarismus der Kaiserzeit	24
1. Versuch des Ausschlusses der Geistlichen von den politischen Wahlen	24
2. Vom Aufgreifen der sozialen Frage bis zum Ende der Monarchie	26
IV. Politisches Engagemen katholischer Geistlicher außerhalb der Zentrumspartei	27

C. Die Donaumonarchie in der Regierungszeit Kaiser Franz Josefs I.	28
I. Das Österreichische Konkordat von 1855	29
II. Aufhebung des Konkordates und Erlass des Staatsgrundgesetzes (1867)	30
III. Bildung und zunehmender Einfluß der „Christlichsozialen Partei“	32
D. 1919 – Die Republik von Weimar	34
I. Politisierung des evangelischen Pfarrerstandes und des katholischen Klerus	35
II. Die Weimarer Reichsverfassung: Neue Wege im Staatskirchenrecht	36
III. Erstmals in der Regierungsverantwortung: Die Deutsche Zentrumspartei	40
IV. Klerikalisierung der Zentrumspartei: „Zentrumsprälaten“ in der Parteiführung	41
E. 1933 – Das Ende der Parteien in Deutschland und die christlichen Kirchen	43
I. Ausschaltung des Reichstages durch das „Ermächtigungsgesetz“	44
II. Die Auflösung der demokratischen Parteien	45
III. Das Verhältnis der christlichen Kirchen zum NS-Staat	46
F. Die Erste Republik in Österreich: Prälaten in der Regierungsverantwortung	49
I. Das österreichische Bundesverfassungsgesetz von 1920: Erhaltung des status quo	52
II. Ständeherrschaft und Ständestaat (1934 – 1938)	57
1. Der Abschluss des Konkordates 1933	57
2. Ständestaat und parteipolitisches Verbot für den Klerus	59
G. „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich (1938)	67
I. Die letzten Tage des Ständestaates und der Vollzug des „Anschlusses“	67
II. Erlöschen des österreichischen Konkordates und die Folgen	68
H. Exkurs: Katholische Geistliche im politischen Leben ausländischer Staaten	69
 § 3 Politischer Neubeginn nach dem Zweiten Weltkrieg und zunehmende Distanz des katholischen Klerus in Parteien und Parlamenten	72
A. 1945 – Besatzungszeit und Neuanfang	72
B. Gründung konfessioneller Parteien in Westdeutschland und Österreich	73
I. Deutsche Zentrumspartei und Christlich Demokratische Union	73
II. Österreichische Volkspartei	76
C. Politische Entwicklung in der SBZ bis zur Gründung der DDR	78
I. Gründung der Ost-CDU	79
II. Stellung der Katholischen Kirche zur Ost-CDU und zum neuen Staat	82
III. Beziehungen der Evangelischen Kirche zur Ost-CDU und	

zur Staatsführung	87
D. Schwindende Partizipation von katholischen Priestern in Parteien und Parlamenten	91
E. Nach 1945: Stellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften in den Verfassungen von West- und Ostdeutschland sowie in der Verfassung von Österreich	94
I. Westdeutschland: Fortgeltung der Bestimmungen der WRV	94
II. Ostdeutschland	95
1. Verfassung der DDR vom 7.10.1949	95
2. Verfassung der DDR vom 6.4.1968	98
3. Verfassung der DDR von 1968 nach der Verfassungsreform vom 7.10.1974	100
III. Österreich: Erneute Inkraftsetzung des Bundes-Verfassungsgesetzes	100
F. Die Rolle der Pfarrerinnen und Pfarrer in und nach der Wende von 1989/90 in der DDR und in den neuen Bundesländern	101
G. Exkurs: Motivation der Geistlichen für ein Engagement in der Politik	104

Zweiter Teil

Bewertung nach geltendem Staatskirchenrecht und katholischem und evangelischem Kirchenrecht

§ 4 Regelungen im öffentlichen Recht/Staatskirchenrecht	109
A. Art. 32 Reichskonkordat	109
I. Zur Entstehungsgeschichte des Reichskonkordates, insbesondere des Art. 32	110
II. Regelungsgehalt des Art. 32 RK sowie des Schlußprotokolls	118
III. Fortgeltung des Reichskonkordates	120
1. Rechtliche Beurteilung in der Bundesrepublik	120
2. Rechtliche Beurteilung in der DDR	122
3. Rechtliche Beurteilung nach der Wiedervereinigung	123
IV. Zwischenergebnis	123
B. Vergleichbare Regelungen in den Evangelischen Staatskirchenverträgen	124
C. Vergleichbare Regelungen im Öffentlichen Recht der Bundesrepublik	125
I. Inkompatibilität von Beschäftigung im öffentlichen Dienst und kommunalem Mandat	126
II. Verbot der politischen Betätigung für Soldaten der Bundeswehr	127
D. Vergleichbare Regelungen im österreichischen Öffentlichen Recht/Staatskirchenrecht	127

§ 5 Regelungen im katholischen Kirchenrecht	128
A. Universalkirchenrechtliche Bestimmungen	128
I. Rechtslage vor der Kodifizierung von 1917	128
II. Rechtslage nach dem CIC/1917	131
1. Tatbestandsmerkmale und Regelungsgehalt des can. 139 § 4 CIC/1917	131
2. Entscheidung des Codex-Interpretationskommission vom 25. April 1922	133
III. Rechtslage nach dem CIC/1983	134
1. Tatbestandsmerkmale und Regelungsgehalt des can. 287 § 2 CIC/1983	134
2. Tatbestandsmerkmale und Regelungsgehalt des can. 285 § 3 CIC/1983	139
3. Ausnahmen und Ausnahmefälle	141
a. Dispensierbarkeit	142
b. Geltung für Ständige Diakone	145
c. Geltung für Ordensangehörige	146
4. Zwischenergebnis	147
B. Partikularrechtliche Bestimmungen und Diözesengesetze	147
I. Westdeutschland	148
1. Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz vom 27. 9. 1973	148
a. Rechtscharakter der Erklärung	148
aa. Besitzt die Erklärung die Qualität einer Partikularnorm?	148
aaa. Auslegung des Wortlautes der Erklärung	149
bbb. Gesetzgebungsbefugnis der DBK	149
bb. Erklärung der DBK vom 27. 9. 1973 als Diözesengesetz?	151
cc. Zwischenergebnis	153
b. Regelungsgehalt der Erklärung: Verbot der parteipolitischen Aktivität durch Priester	154
c. Ausnahmen vom Verbot	155
2. Diözesane Regelungen im Überblick	155
II. Ostdeutschland	162
1. Rundschreiben des Vorsitzenden der BBK vom 01.06.1977	162
a. Rechtscharakter und Regelungsgehalt des Rundschreibens	163
b. Aufhebung des Rundschreibens bzw. der Verlautbarung	164
c. Zwischenergebnis	165
2. Runderlass des Bistums Meißen vom 31.08.1945	165
a. Rechtscharakter und Regelungsgehalt des „Erlasses“	166
b. Zwischenergebnis	167
3. „Preysing-Erlass“ vom 20.12.1947 und „Döpfner-Erlass“ vom 26.11.1957	168
a. Rechtscharakter und Regelungsgehalt des „Erlasses“	168
b. Fortgeltung des Erlasses	169
c. Zwischenergebnis	170

III. Österreich	170
1. Beschlüsse der ÖBK vom 30.11.1933 und 20.09.1945	171
a. Besitzen die Beschlüsse den Rang einer Partikularnorm?	171
aa. Auslegung des Wortlautes der Beschlüsse	171
bb. Gesetzgebungsbefugnis der ÖBK 1933/45	172
b. Gelten die Beschlüsse der ÖBK von 1933/45 im Range eines Diözesangesetzes?	172
aa. Beschluss der ÖBK vom 30.11.1933	173
bb. Beschluss der ÖBK vom 20.09.1945	174
c. Zwischenergebnis	174
2. Pastoral Schreiben des Bischofs von St. Pölten vom 21.05.1945	175
a. Rechtscharakter und Regelungsgehalt des Pastoral Schreibens	175
b. Zwischenergebnis	176
3. Rundschreiben des Bischofs von Seckau vom 09.05.1945	177
IV. Fortgeltung und Dispensierbarkeit von Diözesangesetzen	177
§ 6 Regelungen im Evangelischen Kirchenrecht	178
A. Regelungen der Evangelischen Kirchen in Deutschland	179
I. Regelungen oberhalb der Landeskirchen	179
1. Regelungen der Evangelischen Kirche Deutschlands	179
2. Regelungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands	182
3. Regelungen der Evangelischen Kirche der Union bzw. Union Ev. Kirchen	183
II. Landeskirchliche Bestimmungen	185
III. Zwischenergebnis	187
B. Regelungen der Evangelischen Kirche in Österreich	188
C. Zwischenergebnis	190
§ 7 Vereinbarkeit des Ausschlusses aus der Politik mit geltendem Verfassungsrecht	191
A. Deutschland: Verstoß gegen Art. 38 Abs. 1 und 48 Abs. 2 GG?	191
I. Eingriff in den Gewährleistungsbereich	191
II. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung ?	195
III. Zwischenergebnis	199
B. Österreich: Verstoß gegen Art. 26 Abs. 1 und Abs. 5 B-VG	200
I. Eingriff in den Gewährleistungsbereich	200
II. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung ?	202
C. Zwischenergebnis	203
§ 8 Theologische Begründung und eigene Bewertung	203
A. Theologische Begründung der politischen Neutralität der Priester	203
B. Aspekte für eine maßvolle politische Teilhabe durch Priester	205
C. Stellungnahme und eigene Bewertung	207

§ 9. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung	212
§ 10 Anhang	221
A. Beispiele für ein politisches Engagement katholischer Priester nach 1945	221
I. Priester in der aktiven Politik außerhalb von Räten und Parlamenten	221
II. Priester als kommunalpolitische Mandatsträger	225
III. Priester in deutschen Länderparlamenten und im Deutschen Bundestag	228
B. Beispiele für ein politisches Engagement evangelischer Geistlicher nach 1945	234
I. Evangelische Geistliche in deutschen Länderparlamenten	234
II. Evangelische Geistliche im Deutschen Bundestag	236
Quellen- und Literaturverzeichnis	239

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Auffassung
AAS	Acta Apostolicae Sedis, Commentarium officiale
A.B.	Augsburger Bekenntnis
Abl.	Amtsblatt
AbgG	Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) vom 18. Februar 1977
ACDP	Archiv für Christlich Demokratische Politik Sankt Augustin
ACSP	Archiv für Christlich Sozial Politik München
AfkKR	Archiv für katholisches Kirchenrecht
Art.	Artikel
AVAVG	Gesetz für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927
BAM	Bistumsarchiv Münster
BAOS	Bistumsarchiv Osnabrück
BATr	Bistumsarchiv Trier
BBK	Berliner Bischofskonferenz (ab 1976)
Bearb.	Bearbeiter/ bearbeitet
BEK	Bund der evangelischen Kirchen in der DDR (ab 1969)
Bd.	Band
BOK	Berliner Ordinarienkonferenz (1950 bis 1976)
BK	Bonner Kommentar zum Grundgesetz
B-VG	(Österreichisches) Bundes-Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920
BVerfGE	Amtliche Entscheidungssammlung des (deutschen) Bundesverfassungsgerichtes
BVP	Bayerische Volkspartei
BWG	Bundeswahlgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993
Can.	Canon
CDU	Christlich Demokratische Union
CIC/1917	Codex Juris Canonici vom 27. Mai 1917
CIC/1983	Codex Juris Canonici vom 25. Januar 1983
CS	Christlich-Soziale Partei Österreichs
CSU	Christlich Soziale Union
CV	Cartellverband der katholischen deutschen Studentenverbindungen
DDP	Deutsche Demokratische Partei
DAL	Diözesanarchiv Limburg
DBK	Deutsche Bischofskonferenz
Dep.	Depositum
Ders.	Derselbe
Diss.	Dissertation
DPB	Deutsche Partei Bayerns
Dr. h.c.	Doctor honoris causa

Dr. iur. can.	Doctor iuris canonici
Dr. iur. utr.	Doctor iuris utriusque
Dr. phil.	Doctor philosophiae
Dr. rer. pol.	Doctor rerum politicarum
Dr. theol.	Doctor theologiae
DSchG	Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1980
DVB1	Deutsches Verwaltungsblatt
DZP	Deutsche Zentrumspartei
EKD	Evangelische Kirche Deutschlands
EKU	Evangelische Kirche der Union
Fn.	Fußnote
Hg.	Herausgeber
HdbKathKR	Handbuch des Katholischen Kirchenrechts
HdbStKirchR	Handbuch des Staatskirchenrechts
geb.	geboren
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949
GGK	Grundgesetzkommentar
H.B.	Helvetisches Bekenntnis
i.d.F.	in der Fassung
i.S.d./i.S.v.	im Sinne des / im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
JZ	Juristen-Zeitung
KAS	Konrad-Adenauer-Stiftung
K.D.St.V.	Katholische Deutsche Studentenverbindung
KDV	Katholisch Deutscher Verband farbentragender Korporationen
K.Ö.St.V.	Katholische Österreichische Studentenverbindung
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
KPdSU	Kommunistische Partei der Sowjetunion
KPÖ	Kommunistische Partei Österreichs
KZ	Konzentrationslager
Lb	Lehrbuch
LThK	Lexikon für Theologie und Kirche
LuthMH	Lutherische Monatshefte
MdB	Mitglied des Bundestages
MdL	Mitglied des Landtages
MdR	Mitglied des Reichstages
MK	Münsterischer Kommentar zum Codex iuris Canonici 1983
Msgr.	Monsignore
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NS/ ns	Nationalsozialisten/ nationalsozialistisch
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSEP	Nationalsozialistische Evangelische Pfarrerbund
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer

NRW	Nordrhein-Westfalen
NRWO	Österreichische Nationalratswahlordnung von 1992
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OAL	Ordinariatsarchiv Linz
OdgA	Ordnung des geistlichen Amtes der Evangelischen Kirche in Österreich von 2005
OdkL	Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union vom 05. Juni 1999
Ocist	Sacer Ordo Cisterciensis
ÖBK	Österreichische Bischofskonferenz
ÖAfKR	Österreichisches Archiv für Kirchenrecht
ÖBGBl	Österreichisches Bundesgesetzblatt
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
ÖRGBl.	Österreichisches Reichsgesetzblatt
ÖKonkordat	Österreichisches Konkordat vom 5. Juni 1933
ÖStGBI	Österreichisches Staatsgesetzblatt
ÖVP	Österreichische Volkspartei
OSB	Ordinis Sancti Benedicti
OssRom	L'Osservatore Romano
OP	Ordinis Praedicatorum
ParteiG	Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz)
PfDG	Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union vom 15.06.1996
PfG	Pfarrergesetz
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871
RDH	Reichsdeputationshauptschluß von 25. Februar 1803
RK	Reichskonkordat vom 20. Juli 1933
Rn.	Randnummer
SA	Sturmabteilung
SBZ	Sowjetische Besatzungszone
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
Sign.	Signatur
SMAD	Sowjetische Militäradministration in Deutschland
SoldG	Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) vom 19. März 1956
Sp.	Spalte
STAM	Staatsarchiv Münster
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
StGG	(Österreichisches) Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867
StdZ	Stimmen der Zeit
UnvG	(Österreichisches) Unvereinbarkeitsgesetz , BGBl 1983, 330
VELKD	Vereinigte Evangelische-Lutherische Kirche Deutschlands
VfZG	Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte

vgl.	vergleiche
WAV	Wirtschaftliche Aufbau-Vereinigung
WP	Wahlperiode
WRV	Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919
ZBR	Zeitschrift für Beamtenrecht
ZevKR	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht
zugl.	zugleich

§ 1 Einleitung

A. Der Gegenstandsbereich der Arbeit

I. Beschreibung der Ausgangslage

Das vereinzelt schon für tot geglaubte Staatskirchenrecht in der Bundesrepublik Deutschland hat im Zuge der Wiedervereinigung mit dem Abschluss neuer Staatskirchenverträge und Konkordate zwischen den beiden großen christlichen Kirchen und den jungen Bundesländern eine ungeahnte Belebung erfahren¹.

Trotz des durch Grundgesetz, Länderverfassungen und Verträge an sich solide und stabil normierten Verhältnisses von Staat und Kirche, wird zu recht vom Staatskirchenrecht als einem „hochempfindlichen Gebiete geistiger Beziehungen“² gesprochen, das vor dem Hintergrund einer sich stark verändernden Gesellschaft die regelmäßige Überprüfung vorhandener Rechtspositionen und Standpunkte mit sich bringt³.

Der Rückgang der Gläubigenzahlen in beiden großen christlichen Kirchen und die zunehmende Überalterung vieler Gemeinden und Verbände hat längst zur Schließung oder Fusion und Auflösung zahlreicher Kirchengemeinden geführt. Die damit einhergehende schwindende Präsenz der christlichen Kirchen innerhalb der Gesellschaft wird von vielen Zeitgenossen als schmerzlicher Verlust zur Kenntnis genommen. Längst ist von einer Entchristlichung Deutschlands bzw. dem Missionsland Deutschland die Rede. Insbesondere 40 Jahre sozialistische Diktatur der DDR haben ihre unübersehbaren Spuren hinterlassen. In einigen der neuen Bundesländer ist der Anteil der Christen innerhalb der Bevölkerung auf unter 20 % gesunken.

Gleichwohl kommt beiden christlichen Kirchen ungeachtet dessen auch heute noch vor allem in grundsätzlichen Wertefragen, wie auch in Fragen der Ethik unbestritten eine hohe moralische Stellung zu. Man erwartet in solchen grundsätzlichen Fragen des Lebens eine richtungsweisende Standortbestimmung durch kirchliche Amtsträger. Dies wurde in zahlreichen politischen Diskussionen in der jüngeren Vergangenheit mehr als deutlich, wobei hier exemplarisch lediglich auf die Frage nach der Erlaubtheit von Stammzellenforschung oder aktiver Sterbehilfe hingewiesen sei.

Es schiene jedoch fatal, die Rolle der Kirchen nur noch auf die des bei Bedarf abrufbaren „Gewissens“ der Gesellschaft zu beschränken, sie im Übrigen jedoch vollends aus ihr zu verdrängen und zu ignorieren. Bewußt hat sich die Mehrheit des Parlamentarischen Rates 1948/49 bei der Schaffung des Grundgesetzes nicht für einen laizistischen Staat nach dem Vorbild Frankreichs entschieden, sondern

¹ Vgl. von Campenhausen/de Wall, Staatskirchenrecht, 47.

² Scheuner, ZevKR, 7 (1959/60), 226.

³ Vgl. Spanhel, Das Kirchenrecht in der Staatlichen Rechtsordnung, 3.

deutlich auf Kooperation zwischen Staat und Kirchen gesetzt. Hieran hat der Verfassungsgesetzgeber ebenso bewußt auch nach der Wiedervereinigung festgehalten, als er daran ging, das Grundgesetz einer umfassenden Reform zu unterziehen. Auch die zum 1. September 2006 in Kraft getretene jüngste große Verfassungsreform („Föderalismusreform“) hat hieran nichts geändert.

Vor dem Hintergrund der geschilderten schwindenden Verwurzelung des Christentums in der bundesrepublikanischen Gesellschaft stellt sich die Frage, wie christliche Wertaussagen und Orientierungshilfen, wie das christliche Menschenbild, das hierzulande über Jahrhunderte das ganze Gemeinwesen getragen und geprägt hat, wieder mehr Eingang in die zivile Gesellschaft finden können, um den vielerorts beklagten Werteverlust nicht ungebremst fortschreiten zu lassen. Dabei ist hier nicht der rechte Ort, um Fragen der Rechristianisierung oder Missionierung nachzugehen, dies bleibt der theologischen, respektive missionswissenschaftlichen Forschung vorbehalten.

Vielmehr soll hier der Fokus auf die politischen Entscheidungs- und Rechtsetzungsprozesse gerichtet werden.

In der parlamentarischen Demokratie des Grundgesetzes ist die Staatswillensbildung bekanntermaßen primär im Parlament verortet und in der – ihrerseits vom Parlament abhängigen – Regierung. Das Parlament repräsentiert das Volk. Hierzu wird es durch die periodisch stattfindenden Wahlen legitimiert.

Der Blick in die amtlichen Handbücher der Länderparlamente, aber auch des Deutschen Bundestages zeigt eine erfreuliche Vielfalt von dort vertretenen Berufs- und Interessensgruppen. Wenngleich in den letzten Jahrzehnten vermehrt zu beobachten war, dass immer weniger Freiberufler als Parlamentarier tätig sind und sich das Gewicht vielmehr zu Gunsten von Vertretern aus den Reihen des Öffentlichen Dienstes verschoben hat, ist eine Tatsache unverändert mit Händen greifbar: Katholische Geistliche als Parlamentarier fehlen heutzutage sowohl in Deutschland wie auch in Österreich vollständig.

Andererseits sind dort Geistliche aus den verschiedenen evangelischen deutschen Landeskirchen durchaus regelmäßig anzutreffen – wenn nicht sogar mitunter in bedeutenden politischen Ämtern und Funktionen⁴.

Nun fragt sich, was die Ursachen für eine solche katholische Abstinenz sind, da man vor dem Hintergrund des in Art. 3 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich postulierten Gleichheitsgrundsatzes doch annehmen sollte, dass das, was Geistlichen

⁴ Anm. d. Verf.: So gehörten der von März bis Oktober 1990 existierenden Volkskammer der DDR von 21 evangelischen Theologen 19 ordinierte Pfarrer an. In der 15. Wahlperiode fanden sich unter den Abgeordneten des Deutschen Bundestages immerhin sieben ordinierte evangelische Theologen, darunter zwei Minister außer Dienst, eine amtierende Parlamentarische Staatssekretärin und ein früherer Generalsekretär einer großen Volkspartei. Zu den Zahlen in der Vergangenheit vgl. Weiß, Das Recht des Pfarrers zur politischen Betätigung, 52ff.

anderer Konfessionen erlaubt ist, auch Angehörigen des katholischen Klerikerstandes gestattet sein sollte.

	Ev. Geistliche/ (Diakone/ Pfarrer)	Kath. Geistliche (Priester)
1. WP (1949-1953)	02	02
2. WP (1953-1957)	05	---
3. WP (1957-1961)	05	---
4. WP (1961-1965)	05	---
5. WP (1965-1969)	03	---
6. WP (1969-1972)	05	---
7. WP (1972-1976)	05	---
8. WP (1976-1980)	04	---
9. WP (1980-1983)	03	---
10. WP (1983-1987)	03	---
11. WP (1987-1990)	03	---
12. WP (1990-1994)	10	---
13. WP (1994-1998)	11	---
14. WP (1998-2002)	09	---
15. WP (2002-2005)	07	---
16. WP (2005-2009)	12	---

Anzahl der evangelischen und katholischen Geistlichen im Deutschen Bundestag von der 1. – 16. Wahlperiode (1949 – 2005)⁵

⁵ Quelle: Auswertung der biographischen Angaben der Abgeordneten im Amtlichen Handbuch des Deutschen Bundestages, 1. – 16. WP.

Liegt diese bewußte Distanz des hauptamtlichen Kirchenpersonals womöglich in einer zunehmend kritischen Betrachtung der „Berliner Republik“ bzw. des staatsvertraglich zur Neutralität verpflichteten Österreichs? Oder aber ist es der in jüngerer Zeit hierzulande vermehrt zu registrierende Priestermangel, der die katholische Kirche zu diesem Handeln gezwungen hat, gewissermaßen als personell notwendiges Rückzugsgefecht aus dem politischen Leben?

II. Zielsetzung der Untersuchung

Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es, die Ursachen für die eingangs aufgeworfene Frage nach der Abstinenz katholischer Kleriker in Parteien und Parlamenten in Deutschland und Österreich herauszuarbeiten und mit der Situation in den evangelischen Landeskirchen in diesen beiden Ländern in Beziehung zu setzen. Hierzu ist es unerlässlich, die damit einhergehenden historischen Hintergründe in beiden Staaten nachzuzeichnen.

Sodann ist zu fragen, ob die geltende Rechtslage, d.h. ob Bestimmungen des katholischen oder evangelischen Kirchenrechtes oder aber staatskirchenrechtliche Regelungen die Betätigung der Geistlichen in politischen Parteien bzw. als Parlamentarier ausschließen. Wenn ja, so ist weiter zu untersuchen, ob dies mit dem geltenden Verfassungsrecht vereinbar ist, oder ob bestehende Verbote im Wege verfassungskonformer Auslegung in Fortfall geraten oder ob Ausnahmemöglichkeiten bestehen.

B. Gang der Untersuchung

Im ersten Teil der Untersuchung soll zunächst die jüngere Staaten- und Verfassungsgeschichte unter dem Aspekt untersucht werden, ob und ggf. wie sich die Katholische Kirche in Gestalt ihrer Diözesanpriester am politischen Leben in Deutschland und Österreich seit der Bildung von Parteien im 19. Jahrhundert beteiligt hat. Der dabei erforderliche historische Rückblick soll zudem überblicksartig die staats(kirchen)rechtliche Entwicklung beider Staaten in ihren Grundzügen aufzeigen, um auf diese Weise heute bestehende Regelungen besser in den zeit- wie rechtsgeschichtlichen Kontext einordnen und nachvollziehen zu können. Denn, so hat Mikat unter Berufung auf Stutz⁶ bereits 1965 festgestellt, auf „keinem Feld der rechtlichen Ordnung ist in Deutschland die Präsenz der Geschichte so lebenskräftig wie auf dem Gebiet der Beziehungen von Kirche und Staat.“⁷

Dabei wird insgesamt der Schwerpunkt der Betrachtungen bewußt auf Deutschland gerichtet sein. Gleichwohl soll an den entscheidenden Wegemarken die

⁶ Vgl. Stutz, Kirchliche Rechtsgeschichte, 25.

⁷ Mikat, Kirche und Staat in NRW, 13.

österreichische Entwicklung vergleichend hinzugezogen werden, um etwaige Parallelen herauszuarbeiten. In einem kurzen Exkurs sei jedoch der Blick darüber hinaus auch auf einige weitere europäische Länder gerichtet, um zu untersuchen, ob sich auch dort katholische Geistliche in politischen Funktionen nachweisen lassen.

In der Gesamtschau wird festzustellen sein, dass sich seinerzeit gerade katholische Priester in Deutschland und Österreich zumeist an vorderster Stelle parteipolitisch engagiert haben. In nicht zu vernachlässigender Zahl haben sie in diesem Zusammenhang als Parlamentarier fruchtbare demokratische Arbeit geleistet.

Es soll daher im weiteren Verlauf der Frage nachgegangen werden, ab wann und durch welche konkreten historischen Ereignisse in den beiden Ländern deutscher Zunge sich diese aktive Teilhabe des katholischen Klerus am politischen Gestaltungsprozeß verändert hat bis hin zu jener eingangs skizzierten weitgehenden Abstinenz von Politik und Mandat in heutigen Tagen.

Schließlich soll im zweiten Teil der Arbeit untersucht werden, ob gegebenenfalls auch heute noch staatliche oder kirchenrechtliche Regelungen existent sind, die ein parteipolitisches Engagement des Klerus in Deutschland und Österreich unterbinden.

Bejahendenfalls wird der Frage nachzugehen sein, aus welcher Motivation heraus der Normgeber solche Regelungen erlassen hat. Auf die theologischen Hintergründe kann dabei jedoch nur verkürzt eingegangen werden.

Schließlich wird zu untersuchen sein, ob es im Lichte des Bonner Grundgesetzes sowie der geltenden Verfassung der Republik Österreich vor der eingangs geschilderten Bedeutung der Vertretung aller Bevölkerungsteile in den Parteien und Parlamenten gerechtfertigt erscheint, einen ganzen Berufszweig vollständig von der aktiven politischen Betätigung auszuklammern.

In diesem Zusammenhang wird man sich der Frage nicht verschließen können, ob es nicht vielmehr der katholischen Kirche in der Welt von heute gut zu Gesicht stünde, gleich den Geistlichen anderer Bekenntnisse, sich durch einige fachkundige Vertreter aktiv am politischen Gestaltungsprozeß in der Demokratie zu beteiligen.

Erster Teil

Staaten- und verfassungsgeschichtlicher Hintergrund

*Und alle die Wähler, die Sieben, wie der Sterne Chor um die Sonne sich stellt,
Umstanden geschäftig den Herrscher der Welt, die Würde des Amtes zu üben.*
Friedrich v. Schiller⁸

§ 2 Die Entstehung konfessioneller Parteien und die Rolle katholischer Priester als Mandatsträger in Deutschland und Österreich von der Säkularisierung bis zum Dritten Reich

A. Von der Säkularisierung zur Revolution von 1848 – Versammlungsfreiheit und erste Zusammenschlüsse

I. Die Veränderungen durch den Reichsdeputationshauptschluss von 1803

Mit der Säkularisation⁹ im Zuge der napoleonischen Eroberungskriege vor nunmehr rund 200 Jahren, war zugleich die Entflechtung von Katholischer Kirche und Politik in Deutschland verbunden. Dies war eine besondere Folge des Friedens von Lunéville vom 9. Februar 1801, der vor allem festlegte, dass alle linksrheinischen Gebiete Deutschlands an das Kaiserreich Frankreich abzutreten waren. In Art. 7 des Friedensvertrages war sodann vereinbart worden, dass die hiervon betroffenen Fürsten und Standesherrn rechtsrheinisch entschädigt werden sollten¹⁰. Als Entschädigungsmasse boten sich vor allem das Vermögen der katholischen Kirche an, die geistlichen Fürstentümer und die Abteien und Klöster. Dabei überstieg die Entschädigung meist um ein Vielfaches die erlittenen tatsächlichen Verluste an Gebiet und Bevölkerung¹¹. Zwar waren im Westfälischen Frieden von 1648 künftige Säkularisationen feierlich für alle Zeiten verboten worden¹², doch hatten hiervon unbeeindruckt bereits im Siebenjährigen Krieg das durch Personalunion mit Kurhannover verbundene England und Preußen ganz unverhohlen die Säkularisation der Fürstbistümer in Nordwestdeutschland ins Auge gefasst¹³, ausgerechnet im katholischen Österreich kam es dann zwischen 1782 und 1787 zur umfangreichsten Säkularisation seit der Re-

⁸ Der Graf von Habsburg (Ballade). Schiller beschreibt hier die sieben Kurfürsten bei der Ausübung ihres Hofamtes.

⁹ Zur Begrifflichkeit s. Schulte, Säkularisierung, Säkularisation, Säkularismus, in LThK³, Bd. 8, Sp. 1470ff.; Heinig, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 41, Rn. 41, 42 m.w.N.

¹⁰ Vgl. Huber/Huber, Staat und Kirche, 14ff.

¹¹ Vgl. Hartung, Deutsche Verfassungsgeschichte, 160; Schroeder, Klaus-Peter: Des Alten Reiches langer Schatten, NJW 2003, 630, 631; Wehler, Deutsche Gesellschaftsgeschichte I, 364, 366.

¹² Vgl. Dickmann, Der Westfälische Frieden, 316 – 324.

¹³ Vgl. Schindling, War das Scheitern des Alten Reiches unausweichlich, 311.

formation, als Joseph II. rund 900 Klöster aufheben ließ¹⁴. Auch Napoleon sah sich 1803 ebensowenig durch das Reichsrecht von 1648 an der Einziehung des Kirchenvermögens gehindert, wie die dadurch begünstigten Fürsten.

Rechtsgrundlage für diesen wohl größten Enteignungsfall auf deutschem Boden war der Reichsdeputationshauptschluß (RDH) von Regensburg vom 25. Februar 1803¹⁵. In seiner Umsetzung wurden sämtliche geistlichen Fürstentümer, darunter auch die westdeutschen Fürstbistümer Köln, Trier, Paderborn, Hildesheim, Osnabrück und Münster – ohne ernstlichen Widerstand von Bevölkerung oder römischer Kurie¹⁶ – aufgehoben¹⁷, und ihr Vermögen dem neuen Landesherrn zugeschlagen (§ 34 RDH). Dieser war zudem ermächtigt, nach seinem völlig freien Belieben die ihm zugefallenen Abteien, Klöster und Stifte aufzuheben und auch ihr Vermögen einzuziehen (§ 35 RDH)¹⁸.

Von der Depossidierung ausgenommen blieb nur der Kurfürst und Erzbischof von Mainz, dem als Erzkanzler des Reiches in Aschaffenburg und Regensburg eigens ein neues Kurfürstentum¹⁹ errichtet wurde (§ 25 RDH), sowie die beiden Ritterorden – der Hoch- und Deutschmeister wie auch der Großprior des Malteser Ordens²⁰. Beiden wurde gem. § 26 RDH sogar ihr Rechtsstatus als reichsunmittelbare Fürsten (vorerst) belassen.

¹⁴ Vgl. Todrowski, Säkularisation in Westfalen, 29f.

¹⁵ Vollständiger Wortlaut bei Huber, Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte I, 1ff.

¹⁶ Anm. d. Verf.: Papst Pius VII. hatte mit Schreiben vom 27. Juni 1801 bei Kaiser Franz II. gegen die sich im Frieden von Lunéville bereits abzeichnende Säkularisation der geistlichen Bistümer Protest erhoben, ferner ein weiteres Mal mit einem erneuten Schreiben an den Kaiser vom 29. Januar 1803 - diesmal gerichtet gegen die Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses, in beiden Fällen jedoch allerdings ohne jeden Erfolg. Vgl. Huber/Huber, Staat und Kirche, 16f, 19ff.

¹⁷ Anm. d. Verf.: Insgesamt wurden ein weltliches und zwei geistliche Kurfürstentümer, 19 Reichsbistümer, 44 Reichsabteien und 45 von 51 Reichsstädte fremder Hoheit unterstellt. Vgl. Wehler, Deutsche Gesellschaftsgeschichte I, 364; Kaufmann, Katholisches Milieu, 17.

¹⁸ Vgl. Müller, Die Säkularisation von 1803, 2.

¹⁹ Letzter Kurfürst und Erzbischof von Mainz und sodann von Regensburg war der von Napoleon protegierte Verwaltungsjurist Dr. iur. Carl Reichsfreiherr von Dalberg (1714 – 1814), der zuvor kurmainzer Statthalter in Erfurt gewesen war, wo er als Mäzen die schönen Künste, vor allem aber Goethe und Schiller, gefördert hatte. Mit dem Fall Napoleons sank auch der Stern Dalbergs, der Erzkanzler des Reiches sowie Fürstprimas von Germanien und später auch Großherzog von Frankfurt geworden war. Seine letzten Lebensjahre verlebte er zurückgezogen und verarmt in Regensburg. Vgl. Färber, Konrad M., Kaiser und Erzkanzler; Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder I, 110 – 113.

²⁰ Vgl. Schindling, War das Scheitern des Alten Reiches unausweichlich, 304.

II. Geistliche als Staatsmänner: Die geistlichen Reichsfürsten im Alten Reich

In den geistlichen Fürstentümern hatten seit Jahrhunderten regelmäßig Angehörige des Klerus, die ausnahmslos dem stiftsfähigen Adel entstammten, leitende politische Ämter bekleidet, sei es als Fürstbischof selber oder aber als Staatsminister bzw. Mitglieder der Domkapitel, die nicht nur während der Sedisvakanz politische Macht und Einflußnahme ausübten²¹.

Auch dem wohl vornehmsten weltlichen Kollegium, dem der Kurfürsten (ursprünglich sieben an der Zahl), gehörten drei geistliche Fürsten an, die Kurfürsten und Erzbischöfe von Köln, Trier und Mainz. Ihnen, wie auch den weltlichen *Electores*, stand neben den von Schiller im Eingangszitat beschriebenen Erzämtern bei Hofe vor allem das ebenfalls dort anklingende, in der „Bulla Aurea“ bzw. „Goldenen Bulle“ Kaiser Karls IV. (1316 – 1378) im Jahre 1356 feierlich normierte Privileg der Wahl des deutschen Königs bzw. Kaisers zu, das sie – in teils wechselnden Konstellationen – über Jahrhunderte (vom Hochmittelalter bis zum Ende des Alten Reiches) für sich bewahren konnten²². Diese höchste Teilhabe der *Germania Sacra* an weltlicher Macht sollte über Jahrhunderte symptomatisch für das Verhältnis von Kirche und Staat in Deutschland sein.

Zu den bedeutendsten geistlichen Reichsfürsten zählen sicherlich der Münsteraner Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen (1606 – 1678), der als „Priester im Harnisch“²³, neben einer geistlichen Erneuerung seines Bistums, sich auch nicht scheute, seine Ziele in absolutistischer Manier durch kriegерische Feldzüge zu verwirklichen²⁴, der Trierer Kurfürst und Erzbischof Franz Georg von Schönborn (1682 – 1756), der zugleich auch Bischof von Worms und Fürstpropst von Ellwangen wurde²⁵ oder sein späterer Nachfolger und letzte Kurfürst von Trier, Clemens Wenzelslaus von Sachsen (1739 – 1812)²⁶, aber natürlich auch Clemens August von Bayern (1700 -1761), der als Kurfürst und Erzbischof von Köln sowie Fürstbischof von Münster, Osnabrück, Hildesheim und Paderborn vor allem als Kunstmäzen der Nachwelt in Erinnerung geblieben ist²⁷. Franz Georg und Clemens August stammten aus regierenden Fürstenhäu-

²¹ Vgl. Frie, Kirchen und Religiosität um 1800, 265; Keinemann, Das Domkapitel zu Münster, 51f., 59f; Reif, Westfälischer Adel, 34ff.

²² Vgl. Laufs, NJW 2006, 3189, 3190; Lindner, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. von 1356, 311.

²³ Wilhelm Schulte, Westfälische Köpfe, 85.

²⁴ Vgl. Schröder, Galen, in LThK², Bd. 4, Sp. 490; Kohl, Westfälische Geschichte, 128 – 133.

²⁵ Vgl. Raab, Schönborn, in LThK², Bd. 9, Sp. 453.

²⁶ Vgl. Raab, Clemens Wenzelslaus, in LThK², Bd. 2, Sp. 1231; Rönz, Der Trierer Diözesanklerus im 19. Jahrhundert, 29f.

²⁷ Vgl. Braubach, Kurfürst Clemens August, Leben und Bedeutung, 17ff; Schindling, Kurfürst Clemens August, 15ff.; Depel, Bemerkungen zur Plastik im Herrschaftsbereich Clemens Augusts, 86ff. Exemplarisch sei an die auf die Bautätigkeit von Clemens August

sern, die über Generationen hinweg die Geschichte und Politik der Reichskirche entscheidend mitbestimmt haben.

Diese über Jahrhunderte geübte Praxis sollte nun ein abruptes Ende finden, wie überhaupt der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 die Länderkarte Deutschlands gravierend veränderte: 112 Reichsstände verschwanden, etwa 3,2 Millionen Menschen wechselten ihre Staatsangehörigkeit, ein Siebtel der reichsdeutschen Bevölkerung ihren Herrscher²⁸. Daran sollte auch die 1815 teilweise vollzogene Wiederherstellung der alten Ordnung im Zuge des Wiener Kongresses nichts mehr ändern.

Zu sehr galten damals die geistlichen Fürstentümer als überholt und rückständig²⁹. Heute wissen wir, dass diese Kritik in ihrer Pauschalität unangebracht ist³⁰. Die treibenden politischen Kräfte des frühen 19. Jahrhunderts, allem voran Napoleon, sahen jedenfalls für die geistlichen Fürstentümer keinen Platz mehr im Staatengefüge vor.

Dabei demonstrierte die tragische Rolle des letzten Kurfürsten und Erzbischofs von Mainz, Karl Theodor von Dalberg, zwischen Napoleon und den weltlichen deutschen Fürsten, wie mit Schindling zusammengefasst werden kann, „vor allem eines, nämlich dass angesichts der neuen Politikprinzipien von Aufklärung und Französischer Revolution die überkommene Form der weltlichen Herrschaft von Geistlichen keine Zukunft mehr hatte.“³¹

Die so betroffenen Fürstbischöfe wurden nun im Zuge der Säkularisierung ihrer Staaten unter Gewährung einer im Vergleich zum erlittenen Machtverlust bescheidenen Apanage aller weltlicher Funktionen und Befugnisse beraubt, ja teilweise sogar in ihrer geistlichen Leitungsgewalt arg beschnitten. Das gleiche Schicksal ereilte auch die übrigen geistlichen Amtsträger, die bis dato an der Landesregierung in althergebrachter Weise partizipiert hatten. Darüber hinaus wurden Klöster, Stifte und Abteien aufgelöst, ihr Vermögen eingezogen, den weltlichen Herrschern einverleibt (Vermögenssäkularisation, vgl. §§ 34, 36 RDH)³² – kurzum der Katholischen Kirche blieb in deutschen Ländern faktisch

zurückgehenden Schlossbauten Augustusburg bei Brühl, Clemenswerth bei Sögel und die Clemenskirche zu Münster verwiesen.

²⁸ Vgl. Braubach, Säkularisation, 29; von Campenhausen/de Wall, Staatskirchenrecht, 23; Wehler, Deutsche Gesellschaftsgeschichte I, 364; Müller, Die Säkularisation von 1803, 2; Reininghaus/Weiß, Eine Reise in die Moderne, 48.

²⁹ Vgl. insbesondere Gruner, Schilderung des sittlichen und bürgerlichen Zustandes, teilweiser Neuabdruck in: Weiß/ Dethlefs (Hg.): Zerbrochen sind die Fesseln des Schlendrians. Westfalens Aufbruch in die Moderne, 49 – 109; Todrowski, Säkularisation in Westfalen, 21f., 32ff; Ribhegge, Preussen im Westen, 20f.

³⁰ Vgl. Schindling, War das Scheitern des Alten Reiches unausweichlich, 308.

³¹ Schindling, War das Scheitern des Alten Reiches unausweichlich, 304.

³² Anm. des Verf.: Gemäß § 35 RDH konnte der mit kirchlichem Eigentum „entschädigte“ Landesherr über das ihm zugefallene Vermögen völlig frei verfügen, so dass die meisten Landesherrn das vormals kirchliche Vermögen dem allgemeinen Staatshaushalt zuführ-